Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 2 (1894)

Heft: 18

Vereinsnachrichten: Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Effektenzimmer placiert und aufgehängt. Es muß auf diese Verrichtung große Sorgfalt gelegt werden, um ja keine Verwechslungen herbeizuführen. Der Name, Vorname, Grad und Corpsname jedes Kranken wird auf der oberhalb dem Bett oder Lager angebrachten Tafel oder Zeddel angeschrieben, ebenso auf der Zimmerliste an der Thüre.

Von den Wärtern vom Tag werden zwei vom Unteroffizier für die Nachtwache bestimmt. Vom Arzt werden dieselben über allfällige Verrichtungen und Behandlungen an den Kranken instruiert. Bei allfälliger Verschlimmerung eines der Kranken während der Nacht hat der eine der Wärter den Unteroffizier sofort zu wecken und derselbe je nach Befund den Arzt herbeiholen zu lassen.

Die folgenden Tage nun wird sich der Dienst, und was drum und dran hängt, so ziemlich wiederholen, nur mit dem Unterschied, daß diejenigen Kranken, die sich etwas erholt haben im Depot, resp. Krankenzimmer, wieder in den nächsten Krankenzug gebracht werden, um sie nach Solothurn zu spedieren; denn die Zwischenstation oder Etappe darf nicht überfüllt sein von Kranken, sie soll vielmehr immer genügend Platz zur Aufnahme haben.

Bei dem Zurücktransport wird verfahren wie beim Hertransport. Die Verwundeten und Kranken werden, wenn nötig, zunächst nochmals verbunden und gestärkt, mit den von ihnen anerkannten Kleidern bekleidet und nach dem Bahnhof verbracht. Der Unteroffizier übergiebt dem Führer des Zuges die Begleitscheine über die eben abgelieferten Kranken. Er empfängt hingegen wieder von ihm die Scheine über die seither ausgeladenen Kranken.

Während alldem besorgt die Gesundheitsabteilung im Krankenzimmer die Betten, resp. Lager, wechselt die Leintücher und, wenn nötig, das Stroh im Strohsack, bereitet sich unverzüglich vor, frischankommende Kranke in Empfang zu nehmen.

Schluß.

Im Vorstehenden haben wir somit diese Landsturmabteilung (Sanität) militärisch organisiert; wir haben die Vorschläge an den militärischen Etappenkommandanten betr. Unterkunft und Verpflegung gemacht, haben uns aber erlaubt, um diese Aufgabe richtig zu lösen und klar vor Augen zu führen, diese Zwischenetappe in volle Thätigkeit zu setzen. Wir haben ferner darin zu beweisen gesucht, daß die Thätigkeit des Unteroffiziers eine große, ja über die Grenzen seiner allgemeinen Thätigkeiten gehende ist. Doch bringen es in diesem wie in manchem anderen Fall im Dienst die Verhältnisse so mit sich. Darum eben möge sich jeder Unteroffizier so viel wie möglich bemühen, seine militärischen Kenntnisse zu erweitern, um im gegebenen Fall auch einen ganzen Mann, einen tüchtigen Unteroffizier zu stellen.

Ferner ist unter den diversen Aufgaben unter B die „allgemeine Frage" gestellt worden mit folgendem Satz: „Was hat der schweizerische Unteroffiziersverein für die Entwicklung der Instruktion des Landsturms zu thun?"

Gerade eben dies wäre ein richtiges Thätigkeitsfeld für die Sanitätsunteroffiziere in den Sektionen und mit Hilfe derselben solche, wenn nicht gerade Zwischenetappen, so doch Felddienstübungen abzuhalten, und zwar ließe sich die Sache leicht einleiten, so z. B. eine Sektion an einem Sonntag ihre Feldschießübungen verbunden mit Sanitäts-Felddienstübungen abhielte, wozu sie die betreffenden Landsturmleute und sogar noch die Samaritervereine dazu einladet. Es wäre sicher anzunehmen, daß alle Teilnehmer es nicht bloß bei einer solchen Übung beließen, sondern daß sie deren mehr und mehr organisieren würden, indem eben durch solche praktische Übungen am meisten und schnellsten gelernt wird. Auf diese Art erhielten wir Leute im Landsturm (Sanitätsabteilung), die im Ernstfall doch wenigstens einigermaßen etwas vom Dienst verstünden, die schon beim Einrücken mit dem Material ꝛc. vertraut und geübt wären. Es wäre dies wenigstens ein Anfang der Instruktion für den Landsturm.

Wir wollen hiemit unsere kleine Arbeit schließen, von der wir nicht behaupten wollen, daß sie etwa vollständig sei, wünschen aber, sie möchte dem allgemeinen guten Gang der Dinge von Nutzen sein, geschah es doch aus Liebe und zum Wohl für mein Vaterland!

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Die Sektion **Basel** des schweiz. Vereins vom Roten Kreuz hat folgendes Reglement über die in Basel errichteten Samariterposten erlassen:

§ 1. Zum Zwecke der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes werden in verschiedenen Quartieren Basels Samariterposten errichtet.

§ 2. Die Verwaltung und richtige Führung der Posten unterliegt den jeweiligen Postenchefs, deren Ernennung, sowie eventuelle Abberufung durch den Vorstand des Basler Roten Kreuzes erfolgt.

§ 3. Es darf auf den Posten nur die erste Hilfe geleistet werden. Bei Wunden oder Verletzungen, welche erwiesenermaßen durch Gleichgiltigkeit des Patienten vernachlässigt worden sind, d. h. wenn der Patient sich nicht sofort nach dem Unfalle gemeldet hat, ist jede Hilfe zu verweigern. Bei allen tieferen Wunden oder schweren Verletzungen sind die Postenchefs verpflichtet, nach Anlegung des ersten Notverbandes für möglichst rasche Herbeiziehung des Arztes besorgt zu sein, sowie sie überhaupt in allen Fällen den Patienten dringend anzuraten haben, sich nach erfolgtem Notverband zum Arzte zu begeben. Der Transport Schwerverletzter (ganz besonders bei schwerer Verwundung am Kopfe und anhaltender Bewußtlosigkeit) nach dem Spital oder der Wohnung des Patienten darf nur auf Anordnung des Arztes erfolgen. Für einen und denselben Fall darf auf dem Posten kein zweiter Verband angelegt werden. Bei allfälligem Massenunglück begeben sich die Postenchefs mit sämtlichem Verband- und Transportmaterial auf die Unglücksstelle.

§ 4. Jede Hilfeleistung erfolgt unentgeltlich und dürfen die Postenchefs weder für ihre Bemühungen noch für verbrauchtes Material Bezahlung annehmen.

§ 5. Jeder Posten erhält als Ausrüstung: 1. eine Verbandkiste, die alles zur ersten Hilfe nötige Verbandmaterial enthält; 2. eine Anzahl Drahtschienen und Watte zum Polstern derselben; 3. einen zweirädrigen Krankenwagen mit zwei Leintüchern, einer Wolldecke und wasserdichtem Stoff; 4. eine Tragbahre eidgenössischer Ordonnanz; 5. eine Sturmlaterne; 6. ein Kontrollbuch; 7. eine Blechtafel zur äußerlichen Bezeichnung des Postens.

Die Postenchefs haben sämtliches Material stets äußerst reinlich und in gutem Zustande zu erhalten. Bei Abgang von Verbandmaterial oder bei Beschädigungen an den Transportmitteln ist dem Verwalter des Materiellen (z. Z. Herr Dr. C. Nienhaus, Löwenapotheke, Greifengasse) sofort Anzeige zu machen, damit derselbe für raschen Ersatz, beziehungsweise Reparatur besorgt sein kann. Die Krankenwagen und Tragbahren dürfen nur zum Transport von Verunglückten verwendet werden. Leichen oder mit ansteckenden Krankheiten Behaftete sind vom Transport unbedingt ausgeschlossen. In dem Kontrollbuch haben die Postenchefs jede Hilfeleistung nach vorgedrucktem Schema genau einzutragen und alljährlich auf 1. Januar dem Vorstande eine Abschrift einzureichen.

§ 6. Zur Hilfeleistung auf den Posten mit Inanspruchnahme des Materials sind außer den Postenchefs berechtigt: alle Ärzte, Samariter, Samariterinnen und Mitglieder des Militär-Sanitätsvereins, sowie die Organe der Polizei und der Feuerwehr.

§ 7. Die Posten stehen unter der Kontrolle der Vorstandsmitglieder des Basler Roten Kreuzes, des Samariterverbandes und des Militärsanitätvereins und sind jährlich mindestens zweimal zu revidieren.

Basel, den 1. August 1894. Unterschriften.

Am 1. August 1894 wurden in Basel folgende Samariterposten eröffnet:

Posten Nr. 1. Pfeffingerstraße 64; Postenchef: Herr E. Zimmermann, Telephon Nr. 136.
" " 2. Aeschenvorstadt 50; " Tit. Diakonenanstalt " " 939
" " 3. Untere Rheingasse Nr. 4. Postenchef: Herr Heim-Brefin. Telephon Nr. 862.

Die Errichtung weiterer Posten ist in Aussicht genommen.

Schweizerischer Samariterbund.

Zürich, den 30. August 1894.

An die verehrlichen Vorstände der Sektionen des schweiz. Samariterbundes.

Zum Zwecke der Vervollständigung des Bundesarchivs ersuchen wir Sie hiemit freundlichst, uns in nächster Zeit von Ihren Vereinsstatuten (den früheren sowohl als den gegenwärtig in Kraft bestehenden), Jahresberichten, Reglementen und anderen Vereinsdrucksachen je zwei Exemplare zustellen zu wollen.

Gemäß den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zu Langenthal und Zürich (1893 und 1894) betreffend das offizielle Vereinsorgan „Das Rote Kreuz" bitten wir Sie ferner,